

**Bürgschaft** ist ein Vertrag, durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Vgl. § 765 BGB.

EuGH  
1998-03-17  
Rs. C-45/96  
Rechtsbereich/Normen: EU-Recht, Haustürgeschäftewiderrufsg  
Einstellung in die Datenbank: 1998-05-18  
Bearbeitet von: Anna Seelentag

## **Bürgschaft kann wie Haustürgeschäft widerrufen werden**

Wer eine private Bürgschaft für Verbindlichkeiten eines Dritten übernimmt, kann den Bürgschaftsvertrag nach den Vorschriften des Haustürgeschäftewiderrufsgesetzes widerrufen.

So entschied nun der Europäische Gerichtshof. Danach können Verbraucher nun Bürgschaftsverträge widerrufen, wenn sie diese etwa in ihrer Wohnung unterzeichnet haben und dabei nicht ordentlich über ihr Widerrufsrecht belehrt worden sind.

Bisher gingen deutsche Gerichte überwiegend davon aus, daß eine Bürgschaft nicht nach dem Haustürgeschäftewiderrufsgesetz widerrufen werden könne. Dieses gilt nämlich nur für Verträge "über eine entgeltliche Leistung". Ein Bürgschaftsvertrag sei kein solcher Vertrag. Der Europäische Gerichtshof dagegen sah die Bürgschaft als Zusatzvertrag zum Darlehen. Da der Darlehensvertrag unter das Haustürgeschäftewiderrufsgesetz falle, werde deshalb auch der Bürgschaftsvertrag davon erfaßt.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Zuletzt geändert am 23.07.2002 durch OLG-Vertretungsänderungsgesetz

### **Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse**

#### **Abschnitt 8: Einzelne Schuldverhältnisse**

##### **Titel 20: Bürgschaft**

### **§ 765 Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft**

(1) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

(2) Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

### **§ 766 Schriftform der Bürgschaftserklärung**

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt

,

### **§ 767 Umfang der Bürgschaftsschuld**

(1) Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

(2) Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

## **§ 768 Einreden des Bürgen**

(1) Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, dass der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

(2) Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, dass der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

## **§ 769 Mitbürgschaft**

Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

## **§ 770 Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit**

(1) Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

(2) Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann

## **§ 771 Einrede der Vorausklage**

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage). Erhebt der Bürge die Einrede der Vorausklage, ist die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen gehemmt, bis der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat.

# **Darlehensvertrag**

## **2.2 Der Darlehensgeber ist ebenfalls Verbraucher**

Bei einem Darlehen zwischen 2 Verbrauchern sind zumindest 4 regelungsbedürftige Punkte zu beachten.

## **2.3 Vereinbaren Sie die Verzinsung immer extra**

Eine Zinspflicht für die empfangene Geldsumme entsteht **nur dann**, wenn dies extra vereinbart wurde. Ohne eine entsprechende Zinsklausel ist der Darlehensnehmer nicht zu Zinsleistungen verpflichtet (siehe § 1 Abs. 3 des Darlehensvertrags zwischen 2 Verbrauchern).

## 2.4 Kündigungsfristen für das Gelddarlehen

Die gesetzliche Kündigungsfrist für Darlehensverträge beträgt 3 Monate. Sind Zinszahlungen nicht vereinbart, kann der Schuldner den Darlehensbetrag jederzeit zurückzahlen. Der Darlehensgeber kann den Vertrag darüber hinaus (außerordentlich) kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners so wesentlich verschlechtern, dass die Rückzahlung nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung gefährdet wird.

Wichtig ist: Nehmen Sie eine Klausel für den Fall auf, dass der Darlehensnehmer mit der **Rückzahlung der Raten oder Zinsen in Verzug** gerät (siehe § 3 des Darlehensvertrags zwischen 2 Verbrauchern).

## 2.5 Kein Darlehensvertrag ohne Sicherheiten

Wesentlicher Inhalt eines jeden Darlehensvertrags ist die Frage der Sicherheiten. Geläufige Sicherheiten sind die **Hypothek**, die **Grundschild**, die **Sicherungsübereignung**, die **Sicherungszeession**, die **Bürgschaft** und das **Pfandrecht**. Alle Sicherheiten haben gemeinsam, dass sie den **Rückzahlungsanspruch** des Darlehensgebers **absichern**:

Gerät der Darlehensnehmer in Vermögensverfall und kann er die Raten nicht mehr zahlen, dann kann der Darlehensgeber auf die gestellten Sicherheiten zurückgreifen.

## 2.6 Vereinbaren Sie die Rückzahlungsmodalitäten

Die **Art der Rückzahlung** sollte geregelt werden, also ob der Darlehensbetrag in monatlichen oder vierteljährlichen Raten oder am Ende des Darlehensvertrags in einer Summe zu zahlen ist.

Darlehensnehmerfreundlich können auch **Sondertilgungen** vereinbart werden (siehe § 2 des Dar2.7

## Der Darlehensgeber ist Unternehmer

Beachten Sie ebenfalls die beschriebenen **4 regelungsbedürftigen Punkte**. Neben der Verzinsung sind bei Geschäftsdarlehen **Disagio und Bearbeitungsgebühren** üblich. Auch diese müssen extra vereinbart werden (siehe § 3 Abs. 1 des Darlehensvertrags zwischen 2 Unternehmern), falls sie dem Darlehensnehmer in Rechnung gestellt werden sollen.

## 2.8 Vorzeitige Darlehensablösung bei berechtigtem Interesse

Bis 1998 war es bei den Kreditinstituten üblich, dass diese bei Darlehen mit **fester Laufzeit** die **vorzeitige Tilgung** des Darlehensbetrags **ablehnten** und auf die **vertraglich vereinbarte Tilgung bestanden**. Dieser für den Verbraucher unfreundlichen Praxis hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 1.7.1997 (BGH DB 1998, Seite 1966) ein Ende bereitet.

Danach kann der Darlehensnehmer **bei berechtigtem Interesse** die vorzeitige Tilgung des Darlehens verlangen. Er muss als Gegenleistung für die vorzeitige Tilgung an die Bank eine **Vorfälligkeitsentschädigung** zahlen. Diese entspricht dem **entgangenen Nettogewinn der Bank** aus der vorzeitigen Ablösung.

Voraussetzung für eine vorzeitige Tilgung ist also ein berechtigtes Interesse auf Seiten des Darlehensnehmers. Dies ist jeweils im **Einzelfall** zu ermitteln

## 2.9 Seit 1.1.2002 ist die vorzeitige Tilgung gesetzlich geregelt

Diese Rechtsprechung ist seit dem 1.1.2002 in das BGB aufgenommen (§ 490 Abs. 2 BGB).

Die vorzeitige Tilgung ist nicht in das Belieben des Darlehensnehmers gestellt. Als Voraussetzung für eine vorzeitige Tilgung, die an eine **Kündigungsfrist von 3 Monaten** geknüpft ist, fordert das Gesetz, dass der Darlehensnehmer ein **Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung des beliehenen Objekts** (z.B. Verkauf) hat.

## 2.10 Verbraucherdarlehensvertrag schützt den Darlehensempfänger

Ein Verbraucherdarlehen nach §§ 491 – 498 BGB liegt dann vor, wenn der Kreditbetrag **200 EUR** übersteigt.

Nach den §§ 491 – 498 BGB muss der Darlehensvertrag **besonderen inhaltlichen Anforderungen** genügen. Werden die inhaltlichen Anforderungen nicht eingehalten, so ist der Darlehensvertrag **nichtig** oder der Zinssatz richtet sich **nicht** nach den vertraglichen Zinsen, sondern es wird **nur der gesetzliche Zinssatz** (= 4% nach § 246 BGB) **geschuldet**. Einzelheiten regelt § 494 BGB.

## Darlehensvertrag

### 2.11 Besondere inhaltliche Anforderungen des Verbraucherdarlehensvertrags

Dies sind die **besonderen inhaltlichen Anforderungen** an einen Darlehensvertrag nach § 492 BGB, die genannt sein müssen (siehe Verbraucherdarlehensvertrag):

- 
- der Auszahlungsbetrag (siehe § 6);
- 
- der Gesamtbetrag aller Zinsen und Kosten (siehe §§ 5 und 7);
- 
- die Rückzahlungsmodalitäten (siehe § 8);
- 
- der effektive Jahreszins (siehe § 4);
- 
- die Sicherheiten.

Beim **Verbraucherdarlehensvertrag** hat der Darlehensnehmer ein gesetzliches **Widerrufsrecht** von **2 Wochen**.

Diese Frist beginnt nach § 355 BGB erst zu laufen, wenn der Darlehensnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt worden.